



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement Übertragung von Aufgaben der Gemeindeführung an das RFO Kirchberg*plus*

Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moosseedorf, gestützt auf

- Artikel 68 des Kantonalen Gemeindedesetzes (GG) und
- Artikel 5 der Gemeindeordnung Moosseedorf

beschliessen:

Gegenstand und
Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen auf einen externen Aufgabenträger.

² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Moosseedorf.

³ «Gemeindeverband» im Sinn dieses Reglements ist der Gemeindeverband Kirchberg BE.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeverband Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

² Sie kann dem Gemeindeverband weitere Aufgaben der Gemeindeführung übertragen.

³ Sie überträgt dem Gemeindeverband alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

⁴ Die Gemeinde unterstellt sich im Bereich der übertragenen Aufgaben dem Recht des Gemeindeverbandes.

Leistungsaufträge

Art. 3

¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeverband einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Aufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass der Gemeindeverband allen beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

³ Soweit die Gemeinde dem Gemeindeverband weitere Aufgaben der Gemeindeführung überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich der Gemeindeverband auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 genehmigt.

Moosseedorf, 14.10.2024

Gemeinderat Moosseedorf

Stefan Meier
Gemeindepräsident

Nadine Schneider
Co-Leitung Verwaltung

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom XXX sowie vom XXX bekannt

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Moosseedorf, 14. Oktober 2024 Co-Leitung Verwaltung:

Nadine Schneider